Amts-Blatt.

No. 3. Marienwerder, den 17ten Januar **1844.**

Das 1ste und 2te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2402. Die Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 18ten November / 5ten Dezember 1843;

No. 2403. die Verordnung wegen Festsetzung des Jahres 1797 als Normaljahr zum Schutze gegen fiskalische Ansprüche in den Städten Danzig und Thorn und deren beiderseitigem Gebiet, so wie in den in der Provinz Preußen gehörigen vormals Süd- und Neu-Ostpreußischen Landestheilen. d. d. den 24sten November 1843;

No. 2404. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten November 1843, durch welche den Kreis-Sekretären der Dienstrang der Regierungssubalternen 1ster Klasse beigelegt wird;

No. 2405. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten Dezember 1843, betreffend den Verkehr der, Behufs des Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenaufkaufs umherreisenden Personen;

No. 2406. die Verordnung, die Bestrafung des Spielens an der Spielbank zu Köthen betreffend, vom 22sten Dezember 1843;

No. 2407. die Verordnung, betreffend die Aufhebung der §§. 29. und 54. des Edikts vom 14ten September 1811 wegen der Verschuldungsbeschränkung der Bauergüter, vom 29sten Dezember 1843;

No. 2408. die Ministerialbekanntmachung über die erfolgte Bestätigung des Statuts der für den Bau einer Chaussee von Quedlinburg nach Halberstadt zusammengetretenen Aktiengesellschaft, vom 29sten Dezember 1843.

Allerhöchste Kabinets-Order.

betreffend den Verkehr der Behufs des Suchens von Waaren-Bestellungen umherreisender Personen.

I. Um den Uebelständen entgegen zu wirken, welche hinsichtlich des Verkehrs der Behufs des Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenaufkaufs umherreisenden Personen wahrgenommen worden sind, bestimme Ich auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

1. Waarenbestellungen dürfen, auch auf Grund der gegen Steuerentrichtung oder steuerfrei dazu ertheilten Gewerbescheine fortan nur bei Gewerbetrei-

Ausgegeben in Marienwerder den 17. Januar 1843.

benden gesucht werden, und zwar bei Handeltreibenden ohne Beschränkung, bei andern Gewerbtreibenden, sie mögen Gegenstände ihres Gewerbes verkaufen oder nicht, nur auf solche Sachen, welche zu dem von ihnen ausgeübten Gewerbe als Fabrikmaterialien, Werkzeuge, oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit in Beziehung stehen. Bestellungen auf Wein können auch ferner bei anderen Personen, als Gewerbetreibenden gesucht werden.

2. Wer durch Umherreisen Behufs des Aufkaufs von Gegenständen zum Wiederverkauf, oder Behufs des Suchens von Waarenbestellungen, einen gewerbescheinpflichtigen Verkehr betreibt, darf, auch wenn er dazu mit einem Gewerbeschein versehen ist, nur Proben oder Muster, nicht aber Waaren irgend einer Art mit sich führen.

3. Wer einer der zu 1. und 2. ertheilten Bestimmungen zuwider handelt, hat eine Geldstrafe von Acht und Vierzig Thalern und die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er seines Gewerbes wegen bei sich führt. In Ansehung der nachzuzahlenden Steuer bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen. Auch kommen hinsichtlich der Umwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe, und überhaupt hinsichtlich des Verfahrens wider die Kontravenienten die in Betreff der Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30sten Mai 1820 und das Hausirregulativ vom 28sten April 1824 ertheilten Vorschriften zur Anwendung.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 8ten Dezember 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Sämmtliche Inhaber von Gewerbescheinen zum Suchen von Waarenbestellungen und zum Ankauf von Gegenständen behufs des Wiederverkaufs werden hierdurch aufgefordert, den Inhalt der vorstehenden Allerhöchsten Kabinetsorder sofort aufs genaueste zu beachten, indem jede Zuwiderhandlung gegen Dieselbe nach der ad 3. des Allerhöchsten Erlasses enthaltenen Bestimmung strenge geahndet werden wird. — Den Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks wird zur strengsten Pflicht gemacht, auf die Befolgung der vorstehenden Allerhöchsten Bestimmungen zu halten, und darüber zu wachen. Marienwerder, den 11ten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung.

II. Den Besitzern mit Domainen-Prästationen belasteter, bisher grundsteuerfreier, oder doch nicht mit der landüblichen Grundsteuer belegter Grundstücke wurde

bisher nach der zufolge Allerhöchster Kabinetsorder vom 24sten Dezember 1837 erlassenen Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8ten Februar 1838 (Amtsblatt de 1838 Nro. 7. S. 52 und 53.) gestattet, gegen Uebernahme der landüblichen Grundsteuer die Ablösung ihrer Domanial-Prästationen, oder vielmehr des nach Aussonderung der Grundsteuer bleibenden Theils derselben, durch Einzahlung des zwanzigfachen Betrages zu bewirken. Diese ausnahmsweise Vergünstigung ist jedoch mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 1sten Dezember 1843 außer Kraft gesetzt und angeordnet worden, daß auch in den bezeichneten Fällen die Ablösung von Domanial-Prästationen nicht ferner nach dem zwanzigfachen Betrage gestattet werden darf. Indem daher die oben allegirte Amtsblatt-Bekanntmachung hiermit ausdrücklich aufgehoben wird, kann auch in diesen Fällen die Ablösung fortan nur nach dem fünf und zwanzigfachen Betrage geschehen.

Marienwerder, den 8ten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

III. Bei dem am 11ten Dezember 1843 zu Lichtfelde im Stuhmer Kreise stattgehabten Brande hat sich der Schmidt Stillmann zu Lichtfelde beim Löschen des Feuers durch besondere Thätigkeit ausgezeichnet, und wir nehmen daher Veranlassung, dies hiermit belobend anzuerkennen.

Marienwerder, den 9ten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Außer den im diesjährigen Jahrmarkts-Verzeichniß bereits bekannt gemachten Jahrmärkten werden in der Stadt Schwetz auch am Montage den 5ten Februar, 4ten März, 12ten August, 16ten Dezember dieses Jahres, Jahrmärkte abgehalten werden. Marienwerder, den 12ten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

---

erheits-
olizei.

V. Der im vorjährigen Amtsblatt Nro. 36. pag. 251. unterm 29sten August v. J. steckbrieflich verfolgte Alexander Litwinski ist wieder ergriffen worden.

Marienwerder, den 11. Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Der Müllergesell Daniel Buchholz ist nunmehr in Kl. Conitz eingetroffen, was mit Bezug auf den im vorjährigen Amtsblatt Nro. 52. pag. 358. erlassenen Steckbrief vom 14ten v. M. bekannt gemacht wird.

Schwetz, den 7ten Januar 1844.

Königliches Domainen-Rentamt.

VII. Der von der Arbeit entlaufene Häusling der hiesigen Besserungs-Anstalt Albrecht Lorenz Kohls, auch Albrecht Jacmuszewski und Kotz genannt, dessen Signalement hier unten erfolgt, steht im Verdacht, mittelst Einbruchs nachstehende Sachen, als:

Einen schwarz lakirten Kutscherhut mit Kokarde, drei messingenen Knöpfen und einer drei Finger breiten Goldtresse, ein leinenes Bettlaken, gezeichnet H. B., einen neuen Plan von grauer Klunkerleinwand, einen alten zwillichnen Futtersack

gestohlen zu haben.

Sämmtliche Wohllöbliche Behörden ersuchen wir daher ganz ergebenst, auf den Kohls und die gestohlenen Sachen gefälligst vigiliren und Ersteren im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen. Graudenz, den 31sten Dezember 1843.

Der Magistrat.

Signalement. Geburts- und Wohnort — Conitz, Alter — 24 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Abdeckerknecht, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Kinn — spitz, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — schlank, Füße — gesund, Sprache — deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen — simulirt häufig Verkrüppelung seines Körpers.

Bekleidung: Eine grau tuchene Jacke, eine dito Weste, ein Paar dito Hosen, ein Paar lederne Schuhe, ein Paar grau wollene Strümpfe, eine grau tuchene Mütze, eine dito Halsbinde, ein leinenes Hemde.

Personal-Chronik.

VIII. Die Superintendentur-Verweser v. Winter zu Schwetz und Laue zu Gremboczyn sind zu Superintendenten ernannt und Allerhöchst bestätiget worden.

Dem Pfarrer Jeschke zu Tuchel ist mit Genehmigung des Königl. Ministerii die Verwaltung des Amts eines bischöflichen Delegaten für den aus den Dekanaten Cammin, Fordon, Schlochau und Tuchel bestehenden bischöflichen Commissariats-Bezirk Cammin übertragen worden.

In Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers v. Prondzinski ist der Rittergutsbesitzer Herr Oberamtmann Crusius auf Zandersdorff als zweiter Kreisdeputirter des Conitzer Kreises von den Mitgliedern der kreisständischen Versammlung erwählt und diese Wahl von der Königlichen Regierung bestätiget worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 3.)